

# CORONAVIRUS

## INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



## Bekleidungsgewerbe

# Coronavirus: Information für das Bekleidungsgewerbe

## 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Wie bekannt ist die neue 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung mit 12.12. in Kraft getreten.

Die FAQ der WKÖ sind bereits auf den neuesten Stand gebracht worden.

Auf folgende Bestimmungen der neuen 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wird insbesondere hingewiesen:

- **2 Meter-Abstand:** Hier handelt es sich um eine **Empfehlung**. Gemäß § 2 Abs 8 der 6. Covid-19-SchutzmaßnahmenVO ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird bzw. werden kann. Auch in den rechtlichen Begründungen zur 5. Covid-19-NotmaßnahmenVO (die diese Bestimmung ebenfalls schon vorgesehen hat) wurde dazu ausgeführt: „Freilich handelt es sich bei der Einhaltung von Mindestabständen um eine fachlich empfohlene Maßnahme. Aufgrund der Bedeutung wird diese Empfehlung auch in der Verordnung verankert.“
- Die **2 G-Pflicht der Kunden** gilt auch für die Inanspruchnahme von **allen Dienstleistungen im Kundenbereich** (ausgenommen die Liste gem. § 6 Abs.2), d.h. ein Tischler darf ungeimpfte Kunden nicht im Kundenbereich z.B. für die Planung eines Möbelstücks beraten.
- Die **Pflicht zur Erstellung eines Covid-19-Präventionskonzepts und Bestellung eines COVID-19-Beauftragten** gemäß § 6 Abs. 5 trifft ab 12.12. **alle** Betreiber, die im Kundenbereich Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen. Bisher galt diese Pflicht erst für Betriebe mit mehr als 51 AN am Ort der beruflichen Tätigkeit!

Muster können auf [www.wko.at/corona](http://www.wko.at/corona) heruntergeladen werden (siehe auch die Beilage).

- Präventionskonzept: [Mustervorlage zum Download](#)
- Ausführliche [rechtliche Begründung zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#) des Gesundheitsministeriums.

## Auszug aus der Verordnung:

### Kundenbereiche

§ 6. (1) Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur betreten, wenn sie über einen **2G-Nachweis** verfügen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für:

19. Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen, (Anmerkung: darunter fallen die *Textilreiniger und Wäscher*)

(4) Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) haben **Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske** zu tragen.

(5) Der **Betreiber** hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

(7) Der Betreiber von Betriebsstätten darf – unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften – das Betreten des Kundenbereichs für Kunden nur zwischen 05.00 und 23.00 Uhr zulassen.

## Ort der beruflichen Tätigkeit

§ 11. (1) Beim Betreten von Arbeitsorten ist darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einvernehmen finden.

(2) Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen. Nicht als Kontakte im Sinne des ersten Satzes gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern.

(3) Beim Betreten von Arbeitsorten ist eine Maske zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, bzw. § 2 Abs. 7 letzter Satz des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999, mit Ausnahme solcher im eigenen privaten Wohnbereich. Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen dürfen auswärtige Arbeitsstellen nur betreten, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen und bei Kundenkontakt eine Maske tragen. Kann ein 2G-Nachweis nicht vorgewiesen werden, darf ausnahmsweise ein 2,5G-Nachweis vorgewiesen werden.

(5) Der Inhaber eines Arbeitsortes mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(6) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 5 hat zusätzlich zu § 2 Abs. 6 Vorgaben zur Kontrolle von Nachweisen und zur Sicherstellung der Einhaltung von Auflagen zu enthalten.

(7) Im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr können in begründeten Fällen über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden.

## Zusammenfassung:

### *Kundenbereich:*

- Kunde 2G und FFP2 Maske
- Unternehmer und Mitarbeiter 3G und FFP2
- Präventionskonzept (Zutrittskontrolle, Sicherstellung Abstand (Empfehlung 1 Person /10m<sup>2</sup>), Hygienemaßnahmen, COVID-Unterweisung Mitarbeiter, Muster siehe Anlage)

### *Ort berufliche Tätigkeit:*

- Unternehmer und Mitarbeiter 3G
- FFP2 Maske oder sonstige geeignete Schutzmaßnahme (z.B. Trennwände, alle Mitarbeiter + AG 2G)

### *Hinweis:*

*Unternehmer, die 2G nicht nachweisen*, können bei einem anderen Unternehmen Waren und Dienstleistungen mit 3G-Nachweis in Anspruch nehmen; das Gesundheitsministerium hat in den rechtlichen Erläuterungen zur Verordnung festgestellt, dass in diesem Falle eine auswärtige Arbeitsstelle vorliegt und somit die 3G Regel gilt!